

ZH_OBERGERICHT PS240067 vom 23. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240067

FR: ZH_OBERGERICHT PS240067 du 23 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240067 del 23 luglio 2024

Erwägungen

E. 12

April 2024 (act. 26) rechtzeitig Beschwerde (zur Rechtzeitigkeit: act. 23/1) mit dem folgenden Rechtsbegehren: "Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 27. März 2022 (CB230019) aufzuheben und es sei die Pfändungsurkunde vom 28. März 2023 in der Pfändung Nr. 3 des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach insoweit aufzuheben, als den Betr.Nrn. 4 und 5 provisorischer Pfändungsanschluss gewährt wurde; eventua- aliter sei die Sache diesbezüglich an die Vorinstanz, resp. an das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach zurückzuweisen." sowie den prozessualen Antrag: "Der Beschwerde sei (superprovisorisch) die aufschiebende Wir- kung zu erteilen und es sei daher anzuordnen, dass weitere Be- treibungshandlungen in der Pfändung Nr. 3 einstweilen zu unter- bleiben haben.

- 3 - Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegner, respektive der Staatskasse." 1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1- 23). 1.6 Nach superprovisorischer Gutheissung des Antrags auf Erteilung der auf- schiebenden Wirkung (Verfügung vom 16. April 2024; act. 30) und Eingang einer Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 hierzu (act. 32) wurde die aufschie- bende Wirkung mit Beschluss vom 22. Mai 2024 (act. 33) bestätigt und den Be- schwerdegegnern 1 und 2 Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt. Nach Eingang der Beschwerdeantworten (act. 35 und act. 36) wurden diese dem Beschwerdeführer bzw. dem jeweils anderen Beschwerdegegner zur Kenntnis- nahme zugestellt (Verfügung vom 11. Juni 2024, act. 38). Hierauf reichte der Be- schwerdeführer am 24. Juni 2024 mittels elektronischer Eingabe eine Replik ein (act. 40). Mit elektronischer Eingabe vom 17. Juli 2024 (act. 42) teilte der Be- schwerdeführer sodann mit, dass die Beschwerdegegner alle Betreibungen in- folge Zahlung am 12. Juli 2024 zurückgezogen hätten und die streitgegenständli- che Pfändung daher aufgehoben worden sei. Ferner ersuchte der Beschwerdeführer die Kammer darum, das Verfahren als gegenstandslos zu betrachten, allfällige Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und allfällige Parteienschä- digungen – wie es mit der Prozessgegnerschaft vereinbart worden sei – wettzu- schlagen. Mit Eingaben vom 17. Juli 2024 (Eingang: 18. Juli 2024; act. 44 und act. 46) teilten die Beschwerdegegner 1 und 2 mit, sie würden den vom Be- schwerdeführer in der Eingabe vom 17. Juli 2024 dargestellten Sachverhalt bestä- tigen und ersuchten ebenfalls um Abschreibung des Verfahrens unter den im Schreiben des Beschwerdeführers vom 17. Juli 2024 dargestellten Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 44 und 46). 1.7 In Anbetracht der von den Parteien übereinstimmend bestätigten Gegen- standslosigkeit des Verfahrens ist der beantragten Abschreibung des Verfahrens zu entsprechen. Da das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren kostenlos ist (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG) und keine Parteient- schädigungen zugesprochen werden dürfen (Art. 62 Abs. 2

GebV SchKG), sind

- 4 - weder Kosten zu erheben noch Parteientschädigungen zuzusprechen. Den Beschwerdegegnern 1 und 2 sind mit heutigem Beschluss Kopien der Eingaben des Beschwerdeführers vom 24. Juni 2024 (act. 40) sowie vom 17. Juli 2024 (act. 42) zur Kenntnisnahme zuzustellen. Dem Beschwerdeführer sind die Eingaben der Beschwerdegegner 1 und 2 (act. 44 und act. 46) zur Kenntnisnahme zuzustellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.